

**Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Promotionsstudiengang
Literaturwissenschaft
der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften**

Vom 3. März 2003

(GVBl S. 1848)

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Promotionsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck des Promotionsstudiums

¹Der Promotionsstudiengang Literaturwissenschaft soll das literaturtheoretische Reflexionsniveau und die fächerübergreifende Orientierung der Doktoranden entscheidend erhöhen. ²Indem die gesamte Promotionszeit durch forschungsorientierte Lehrveranstaltungen begleitet und strukturiert wird, werden die Problemstellungen, methodischen Ansätze und sachlichen Ergebnisse der Dissertationsprojekte von Anfang an in größere theoretische und historische Zusammenhänge gebracht. ³Dadurch wird die wissenschaftliche Kompetenz der Doktoranden disziplinar konturiert und interdisziplinär erweitert, ihr Arbeitsstil in einem kompetitiven Umfeld geschult und ihre kommunikative Kompetenz und Kooperationsfähigkeit gestärkt.

§ 2

Akademischer Grad

¹Aufgrund der bestandenen Doktorprüfung verleiht die Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften für die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae = Dr. phil.). ²Die Verleihung geschieht auf Grund einer von dem Kandidaten selbständig verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer erfolgreichen mündlichen Prüfung (Disputation). ³Mit der Dissertation soll der Kandidat die Fähigkeit zu selbständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit und mit der Disputation einen angemessenen Kenntnisstand in dem von ihm gewählten Fach und den drei Modulen des Studiengangs (§ 8 Abs. 2) nachweisen.

§ 3

Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den Promotionsstudiengang Literaturwissenschaft besitzt, wer

1. eine Magister-, Diplom- oder Masterprüfung, ein Staatsexamen oder eine gleichwertige Abschlussprüfung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule in einem der in § 8 Abs. 1 genannten Fächer bestanden hat, wobei die Magister-, Master-, Diplom- bzw. Zulassungsarbeit zum Staatsexamen mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden bzw. das Staatsexamen für Grund-, Haupt- oder Realschullehrer mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden sein muß,

oder über einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule verfügt und

2. dessen Eignung gemäß § 4 festgestellt wurde.

(2) ¹Inhaber eines Bachelor-/Bakkalaureusgrades, der im In- oder Ausland an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem der in § 8 Abs. 1 genannten Fächer erworben wurde, sind bei entsprechender fachlicher Schwerpunktbildung zum in § 4 geregelten Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen, wenn die Bachelor-/Bakkalaureusprüfung mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet wurde. ²Über das Vorliegen der entsprechenden fachlichen Schwerpunktbildung nach Satz 1 entscheidet die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 gebildete Auswahlkommission.

§ 4

Eignungsfeststellung und Betreuung

(1) ¹Die Eignungsfeststellung erfolgt auf Grundlage der gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen sowie auf Grund eines ca. halbstündigen wissenschaftlichen Gesprächs mit der Auswahlkommission. ²Für die Aufnahme in den Studiengang ist die hervorragende fachliche Qualifikation in der jeweiligen Spezialdisziplin Voraussetzung, auf dieser Basis jedoch auch die bereits sichtbare Bereitschaft und Fähigkeit zu übergreifenden theoretischen und methodologischen Fragestellungen im Sinne des Promotionsstudiengangs. ³Eine aus dem Kreis der beteiligten Hochschullehrer gebildete Auswahlkommission von fünf Mitgliedern entscheidet über die Eignung der Bewerber. ⁴Die Eignung zur Teilnahme am Promotionsstudiengang wird durch einstimmiges Urteil aller Mitglieder der Auswahlkommission festgestellt. ⁵Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird allen Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ⁶Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen. ⁷Über den Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁸Die Eignungsfeststellung kann einmal wiederholt werden. ⁹Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Zur Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Lebenslauf mit detaillierter Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs;
- Nachweis der Hochschulreife;
- beglaubigte Kopien aller Abschluss-Zeugnisse von Schulen und Hochschulen;
- ein Exemplar der Abschlussarbeit;
- Gutachten zweier Hochschullehrer, die über die Qualifikation und das wissenschaftliche Potential des Bewerbers Auskunft geben;
- gegebenenfalls Publikationsverzeichnis;
- inhaltliche Darstellung des Dissertationsvorhabens (max. 10 Seiten).

(3) ¹Die Aufnahme erfolgt zum Wintersemester. ²Bewerbungen können jeweils bis zum 1. April erfolgen, ein mögliches Auswahlgespräch findet im Laufe des Sommersemesters statt; die Nachricht über die Aufnahme erfolgt bis Ende Juli, die Aufnahme zum 1. Oktober. ³Im Laufe der folgenden vier Monate soll der aufgenommene Doktorand einen Arbeitsplan seines Dissertationsprojekts vorlegen, der inhaltliche und methodische Grundlinien festlegt sowie einen detaillierten Zeitplan und Angaben über den geplanten Umfang der Arbeit enthält.

(4) ¹Die Betreuung der Doktoranden soll durch ein Modell optimiert werden, das die Vorteile der Individualbetreuung mit denjenigen einer Teambetreuung kombiniert. ²Die Auswahlkommission ordnet jedem angenommenen Bewerber im Benehmen mit ihm einen persönlichen Mentor aus dem Kreis der beteiligten Hochschullehrer zu, der dem Doktoranden als individueller Studienberater zur Verfügung steht und ihn bei der Gestaltung seines Studienplans unterstützt. ³Wenn keine abweichende Regelung getroffen wird, ist der Mentor auch für die Betreuung der Dissertation zuständig. ⁴Darüber hinaus stehen für die fachliche Betreuung alle am Promotionsstudiengang beteiligten Hochschullehrer zur Verfügung. ⁵Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter koordiniert das Lehrprogramm und betreut die Doktoranden in allen praktischen Belangen.

§ 5

Studiendauer und Prüfungsfristen

(1) ¹Die Studiendauer beträgt in der Regel sechs Fachsemester. ²Insgesamt sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 28 Semesterwochenstunden (SWS) zu besuchen.

(2) Wird die Doktorprüfung aus zu vertretenden Gründen nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt, so gilt sie als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(3) ¹Die Gründe, die das Überschreiten der Frist gemäß Absatz 2 rechtfertigen sollen, müssen vor Ablauf der Frist beim Promotionsausschuss geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage des Attestes eines vom Promotionsausschuss bestimmten Arztes verlangt werden. ³Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss. ⁴Über die Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

§ 6

Promotionsausschuss

Der Promotionsausschuss Dr. phil. und M.A. (vgl. § 2 der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Grad des Dr. phil.) ist zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens.

§ 7

Gutachter und Prüfer

¹Als Gutachter und Prüfer können nur Professoren, entpflichtete oder pensionierte Professoren, Honorarprofessoren sowie andere habilitierte Mitglieder der Ludwig-Maximilians-Universität München bestellt werden, die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt sind. ²Ausnahmsweise kann auch ein Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden; in diesem Fall gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8

Inhalte und Aufbau des Studiums

(1) Der Promotionsstudiengang umfasst alle Literaturwissenschaften der Fakultät und wird von den Fächern Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik), Amerikanische Literaturgeschichte, Englische Philologie, Buchwissenschaft, Deutsch als Fremdsprache, Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters, Italienische Philologie, Klassische Philologie, Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Nordische Philologie, Romanische Philologie und Slavische Philologie gemeinsam organisiert und durchgeführt.

(2) ¹Das Studium ist in drei Modulen aufgebaut, die grundsätzlich verschiedene Perspektiven auf Literatur thematisieren. ²In jedem von ihnen sollen jeweils auch aktuelle Debatten aufgenommen und fortgeführt werden:

- a) *Das Literarische und die Literaturen* (poetologische, semiotische, historische und vergleichende Fragestellungen)
- b) *Literatur und Kultur* (medien- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen, Kulturanthropologie, Literatur und die anderen Künste)
- c) *Literatur und Theorie* (klassische und aktuelle theoretische Paradigmen der Literaturwissenschaft).

³Die Doktoranden müssen an Lehrveranstaltungen aus allen drei Modulen teilnehmen.

(3) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Veranstaltungen vermittelt:

- ²Als Pflichtveranstaltungen (a) fächerübergreifende *Doktorandenkolloquien* (zumeist als Blocksitzungen), in denen die Doktoranden in der Regel am Ende des 1. und 2. Studienjahrs über den Fortgang ihres Dissertationsprojekts berichten und sich der Diskussion stellen. ³Diese Berichtspflicht für jeden Promovenden dient sowohl der kontinuierlichen Kontrolle der erzielten Arbeitsfortschritte als auch der Förderung einer interdisziplinären Diskussion der im Promotionsstudiengang entstehenden Forschungsleistungen.
- ⁴Als Wahlpflichtveranstaltungen (b) fächerübergreifende *Oberseminare*, in denen aktuelle methodologische Ansätze und Forschungsschwerpunkte von einem relativ homogen vorgebildeten Adressatenkreis exemplarisch erprobt werden, (c) *Ringvorlesungen, Vorlesungsreihen* und *Vorlesungen* (zum Teil mit *Übungen*), in denen profilbildende Fragestellungen des Programms anhand disziplinär und methodologisch spezifizierter Themenfelder dargestellt werden, (d) *Tutorien*, in denen spezifische Begriffsbildungen und Methoden einzelner Disziplinen und theoretischer Richtungen an eine kleinere Adressatengruppe vermittelt werden, sowie (e) *Symposien, Workshops* und *Blockveranstaltungen*, die sowohl der Diskussion prominenter Themen wie der Zusammenfassung erreichter und der Vorbereitung künftiger Arbeitsschritte dienen.
- ⁵Neben den Lehrveranstaltungen findet ein wöchentliches *Doktorandentreffen* statt, das zum zwanglosen Austausch über die Arbeitsvorhaben und -fortschritte dienen soll; Koordination und Moderation liegt in den Händen eines wissenschaftlichen Mitarbeiters.

§ 9 Studienplan

(1)¹Insgesamt ist an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 28 Semesterwochenstunden (SWS) teilzunehmen; davon

- als Pflichtveranstaltungen fünf Doktorandenkolloquien (10 SWS),
- als Wahlpflichtveranstaltungen mindestens drei Oberseminare aus jeweils unterschiedlichen Modulen (6 SWS) sowie mindestens drei Lehrveranstaltungen des Typs (c), (d) oder (e) aus jeweils unterschiedlichen Modulen (6 SWS),
- sowie wahlweise weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 6 SWS. ²Diese Lehrveranstaltungen können die Doktoranden auch aus dem Lehrangebot benachbarter Fächer auswählen, soweit dies in thematischem oder methodischem Zusammenhang mit dem Promotionsstudiengang bzw. dem eigenen Dissertationsprojekt steht.

(2)¹Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Studiengangs spielt vor allem in der ersten Hälfte des Doktorandenstudiums eine wichtige orientierende und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit qualifizierende Rolle. ²Den Hauptanteil der geforderten SWS absolvieren daher die Doktoranden in den ersten 4 Semestern des Promotionsstudienganges, um sich im 5. Semester ganz auf den Abschluss der Dissertation zu konzentrieren, die am Beginn des 6. Semesters (in der Regel am 1. April) eingereicht werden soll. ³Weitere Lehrveranstaltungen (und eventuell die Durchführung eines Tutoriums) im sechsten Fachsemester dienen zur Vorbereitung auf die Disputation, die am Semesterende (in der Regel im Juli) erfolgen soll.

(3)¹Zur Förderung des jeweiligen Dissertationsprojekts wie auch zur internationalen Vernetzung des Promotionsstudiengangs werden Forschungsaufenthalte im Ausland empfohlen. ²Dafür wird der Anschluss des Promotionsstudiengangs an internationale Austauschprogramme sowie die Schaffung bi- und multilateraler Kooperationsbeziehungen angestrebt.

(4) Ein individueller Studienplan könnte z.B. folgendermaßen aussehen:

Sem.	Lehrveranstaltungen	SWS	Leistungsnachweise	Besonderes
1	a und b (M ₁) und c/d/e (M ₂) sowie Doktorandentreffen	6	Schein (Hausarbeit) in b (M ₁)	
2	a und c/d/e (M ₃) und Sonstige sowie Doktorandentreffen	6	Arbeitsbericht in a	
3	a und b (M ₂) und Sonstige sowie Doktorandentreffen	6	Schein (Präsentation) etwa in e oder c (M ₃) <i>oder</i> Schein (Hausarbeit), etwa in Sonstige	möglicher Auslandsaufenthalt
4	a und b (M ₃) und Sonstige sowie Doktorandentreffen	6	Arbeitsbericht in a	
5				Abgabe der Dissertation
6	a und c/d/e (M ₁) sowie Doktorandentreffen	4		mögliches Tutorium; Disputation

<a: Doktorandenkolloquium; b: fächerübergreifendes Oberseminar aus den verschiedenen Modulen (M_1 , M_2 , M_3); c ,d ,e: weitere Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Tutorien, Symposien) aus den verschiedenen Modulen; *Sonstige*: freie Wahl der Lehrveranstaltungen – auch außerhalb des Promotionsprogramms.>

II. Prüfung

§ 10

Zulassung zur Promotion

(1) Für jedes Semester wird durch rechtzeitigen Anschlag am Schwarzen Brett des Geschäftszimmers des Promotionsausschusses mindestens ein Meldetermin bekanntgegeben.

(2) ¹Der Kandidat hat dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit dem Gesuch um Zulassung zur Promotion folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein kurzer Lebenslauf in doppelter Ausfertigung;
2. der Name des Mentors, unter dessen Leitung die Dissertation entstanden ist;
3. die Namen der nach § 16 Abs. 3 zu bestimmenden Prüfer, bei denen der Bewerber die Prüfung ablegen will; der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist an diesen Vorschlag nicht gebunden;
4. den Nachweis der Hochschulreife beziehungsweise der fachgebundenen Hochschulreife für das Hauptfach entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils gültigen Fassung;
5. das Studienbuch und die gemäß § 11 erforderlichen Leistungsnachweise;
6. drei gebundene maschinengeschriebene Exemplare der Dissertation;
7. eine Versicherung an Eides Statt darüber, dass der Bewerber die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt, keine anderen als die von ihm angegebenen Schriften und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat;
8. eine Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsversuche unternommen oder Promotionen abgeschlossen wurden oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Verfahren vorgelegen hat. ²Von früheren Promotionsversuchen sind Ort, Zeit und Hochschule sowie Thema der Dissertation anzugeben;
9. ein amtliches Führungszeugnis oder der Nachweis, dass der Bewerber im öffentlichen Dienst steht.

(3) Kann ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

²Sie kann nur abgelehnt werden, wenn

1. die geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
2. der Kandidat bereits eine entsprechende Doktorprüfung oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat,
3. Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der Bewerber unwürdig zur Führung eines akademischen Grades ist.

³Die Entscheidung ist im Falle der Ablehnung dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Antrag auf Zulassung kann nur zurückgenommen werden, bevor dem Kandidaten eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

(6) Auf Antrag des Kandidaten entscheidet der Promotionsausschuss schon vor Einreichen des Zulassungsgesuchs darüber, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 11 Leistungsnachweise

¹Für die Zulassung zur Promotion sind vier Leistungsnachweise ('benotete Scheine') zu erwerben, die die erfolgreiche Teilnahme an zwei fächerübergreifenden Doktorandenkolloquien, mindestens einem Oberseminar und einer weiteren Veranstaltung des Promotionsstudiengangs nachweisen; neben der schriftlichen Hausarbeit ist dies auch durch andere Präsentationsformen (z.B. einen Vortrag mit Diskussion bei einem Symposium) möglich. ²Art und Umfang des geforderten Leistungsnachweises werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Leiter festgelegt. ³Alternativ kann einer der Leistungsnachweise auch außerhalb des Promotionsstudiengangs durch eine gleichwertige Leistung erworben werden.

§ 12 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Sie dient dem Nachweis der Fähigkeit zu selbständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit und darf noch nicht publiziert sein. ³Im besonders begründeten Einzelfall kann der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Fachvertretern auf Antrag des Kandidaten zulassen, dass die Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen abgefasst wird. ⁴Ein Antrag nach Satz 3 kann nur dann genehmigt werden, wenn die gewählte Sprache unter den prüfungsberechtigten Mitgliedern des Promotionsstudiengangs verbreitet ist und ihr in § 14 Abs. 2 Satz 1 bezeichnetes Recht zur gutachtlichen Stellungnahme nicht beeinträchtigt wird. ⁵Der Antrag ist vor der Anfertigung der Dissertation zu stellen. ⁶Eine in einer Fremdsprache abgefasste Dissertation ist mit einer ausführlichen Zusammenfassung in deutscher Sprache zu versehen.

(2) ¹Der Betreuer einer Dissertation kann bei seinem Ausscheiden aus der Universität bis zu drei Jahre die Betreuung fortführen und sein Prüfungsrecht (§ 7)

wahrnehmen. ²In diesem Fall hat ihn der Vorsitzende des Promotionsausschusses zum Referenten zu bestellen. ³Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann bei Vorliegen triftiger Gründe die Frist gemäß Satz 1 verlängern.

(3) Endet die Betreuung, so soll der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Betreuer bestellen; der Kandidat kann hierzu Vorschläge machen.

§ 13 Beurteilung der Dissertation

(1) Über die Dissertation werden vom Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachten eingeholt.

(2) ¹Der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt die Dissertation dem Referenten sowie einem Korreferenten zur schriftlichen Beurteilung vor. ²Zuständiger Referent ist der Mentor, unter dessen Betreuung die Dissertation entstanden ist.

(3) ¹Jeder Referent erstellt ein Gutachten; Annahme oder Ablehnung der Dissertation sind zu begründen. ²Die Referenten können Änderungen in der Dissertation vorschlagen. ³Wird die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Bewertung in einer der folgenden Noten zusammenzufassen:

summa cum laude	= ausgezeichnet (0,5)
magna cum laude	= sehr gut (1)
cum laude	= gut (2)
rite	= genügend (3).

(4) ¹Die Referenten können die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Kandidaten verbinden, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, wenn die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung noch eine Rückgabe zur Umarbeitung rechtfertigen und die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge hinreichend bestimmt sind. ²Solche Auflagen verzögern nicht die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

(5) ¹Bei erheblichen Beanstandungen durch die Referenten kann die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben werden, wenn auf Grund der bisherigen Leistung die Annahme der Dissertation nach deren Umarbeitung erwartet werden kann. ²Mit der Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung sind dem Kandidaten die Mängel der Dissertation, die zur Rückgabe geführt haben, durch den Vorsitzenden mitzuteilen. ³Eine nochmalige Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ist nicht möglich.

(6) ¹Lehnen beide Referenten die Dissertation ab, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Eine Auslegung nach § 14 findet nicht statt. ³Die Ablehnung ist dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Eine Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ist in diesem Fall nicht möglich.

§ 14

Stellungnahme zur Dissertation

(1) ¹Den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät ist Gelegenheit zu geben, die Dissertation und die Gutachten einzusehen. ²Dissertation und Gutachten sind mindestens vierzehn Tage lang im Geschäftszimmer des Promotionsausschusses auszulegen.

(2) ¹Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind von dem Beginn der Auslegungsfrist rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und befugt, zur Dissertation gutachtlich Stellung zu nehmen. ²Die Stellungnahme muss dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens fünf Tage nach Ende der Auslegungsfrist zugegangen sein; andernfalls wird sie nicht berücksichtigt.

§ 15

Dritter Referent und Gesamtnote der Dissertation

(1) Ein dritter Referent ist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bestellen, wenn die Dissertation durch einen Referenten abgelehnt wird, einer der Referenten eine Umarbeitung empfiehlt oder beide Referenten die Arbeit mit „summa cum laude“ bewerten.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 oder wenn im Auslageverfahren nach § 14 eine weitere gutachtliche Stellungnahme abgegeben wurde oder wenn die Noten der beiden Referenten für die Dissertation voneinander abweichen, beschließt der Promotionsausschuss mit den Stimmen der Referenten, gegebenenfalls auch mit der Stimme des weiteren Referenten sowie desjenigen, der eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben hat, über die Beurteilung der Dissertation. ²§ 13 Abs.3 bis 6 gilt entsprechend; jedoch können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden.

(3) Tritt nicht einer der Fälle der Absätze 1 und 2 ein, so ist die übereinstimmende Note der beiden Gutachter die Gesamtnote der Dissertation.

(4) Ein Exemplar jeder eingereichten Fassung der Dissertation bleibt, auch wenn diese abgelehnt wurde, mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 16

Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) ¹Die Befähigung des Doktoranden zur wissenschaftlichen Innovation und zur interdisziplinären Kommunikation wird durch eine hochschulöffentliche Disputation unter Beweis gestellt. ²Sie soll etwa 90 bis 120 Minuten dauern. ³Der Bewerber hält einleitend ein 15minütiges Referat zu Thesen, die überwiegend seine Dissertation betreffen. ⁴Das anschließende Prüfungsgespräch soll sich darüber hinaus auch auf das Fach (§ 8 Abs. 1) und die Module des Studiengangs (§ 8 Abs. 2) erstrecken.

(2) ¹Der Kandidat wird durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur mündlichen Prüfung mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich

geladen. ²Dabei werden ihm Namen der Prüfer unter dem Vorbehalt mitgeteilt, dass sich durch Erkrankung oder dienstliche Verhinderung Änderungen ergeben können.

(3) ¹Nach Annahme der Dissertation bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Prüfungskommission. ²Die Wünsche der Kandidaten sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ³Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus dem Referenten und zwei weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät. ⁴Insgesamt müssen zwei verschiedene Fächer des Studiengangs gemäß § 8 Abs. 1 vertreten sein.

(4) ¹Der Referent ist Vorsitzender der Prüfungskommission. ²Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. ³Über den Ablauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung fertigen die Prüfer eine Niederschrift an, die von ihnen zu unterzeichnen ist.

(5) ¹Die Prüfung wird bei Bestehen mit einer Note gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 bewertet. ²Die Prüfer sollen sich auf eine Note einigen; Zwischennoten sind nicht zulässig. ³Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, wird aus den vorgeschlagenen Noten der Prüfer das auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel als Note für die Disputation festgelegt.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangen. ³Erkennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Mängel des Promotionsverfahrens oder eine vor oder während der mündlichen Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, Prüfungsunfähigkeit in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(4) Die Prüfung kann vom Promotionsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(5) Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen zu äußern.

§ 18

Prüfungsgesamtergebnis

(1) Die Promotion ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen wurde und der Kandidat in der Disputation mindestens die Note „rite“ erreicht hat.

(2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird durch eine Note bezeichnet, die sich als das arithmetische Mittel aus der Note der Dissertation und der Note für die mündliche Prüfung errechnet. ²Das Prüfungsgesamtergebnis wird wie folgt bewertet:

bis 0,6	summa cum laude
von 0,61 bis 1,50	magna cum laude
von 1,51 bis 2,50	cum laude
von 2,51 bis 3,15	rite.

(3) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Doktorprüfung erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Kandidaten schriftlich einen Bescheid mit dem Hinweis, dass die Urkunde erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt wird und er erst nach diesem Zeitpunkt zur Führung des Dokortitels berechtigt ist (§ 21 Abs. 2). ²Der Kandidat erhält eine Mitteilung über die Einzelbewertung seiner Dissertation, wenn sie von allen Gutachtern mit der Note „summa cum laude“ bewertet wurde, aber die Gesamtnote anders lautet.

§ 19

Nichtbestehen, Wiederholung

(1) Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden (§ 17 Abs.1), so erhält er darüber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

(2) ¹Die Disputation kann nur einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. ²Eine neue Beurteilung der Dissertation findet nicht statt.

(3) Gilt die Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als nicht bestanden, kann sie einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden.

(4) Hat der Kandidat die Prüfung erneut nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden (§ 17 Abs.1) oder wird die Wiederholungsfrist aus vom Kandidaten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Kandidaten einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Promotion, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation

(1) ¹Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat die Dissertation mit einem Lebenslauf versehen in 80 Exemplaren innerhalb eines Jahres beim Promotionsausschuss abzuliefern. ²Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern, wenn ein begründeter Antrag des Kandidaten vor Ablauf der Ablieferungsfrist eingeht. ³In

besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss zulassen, dass anstelle der in Satz 1 genannten 80 Exemplare sechs Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie sowie mit 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches abgeliefert werden. ⁴Dissertationen können auch in elektronischer Form abgeliefert werden; die Anzahl der abzuliefernden gedruckten Pflichtexemplare verringert sich in diesem Fall auf sechs. ⁵Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen. ⁶Wird die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare nicht innerhalb von drei Jahren nach der bestandenen Prüfung erfüllt, erlöschen die durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(2) ¹Erscheint die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Reihe oder als selbständige wissenschaftliche Monographie in einer Gesamtauflage von mindestens 120 Exemplaren, so sind fünf Exemplare abzuliefern; der Abdruck des eingereichten Lebenslaufes ist beizuheften. ²Auch in diesem Fall ist die Arbeit in der ganzen Auflage an geeigneter Stelle deutlich als Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München zu kennzeichnen. ³In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des Referenten die Ablieferung von Teildrucken genehmigen.

(3) ¹Zur Vervielfältigungs- oder Druckgenehmigung ist das Originalmanuskript dem ersten Referenten mit den gewünschten Änderungen oder Zusätzen (§ 13 Abs. 4) nochmals vorzulegen. ²Der Referent erteilt im Auftrag des Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Druckgenehmigung.

(4) Auf Antrag des Kandidaten und bei Befürwortung durch den ersten Referenten kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses gestatten, dass die in deutscher Sprache verfasste Dissertation in einer Fremdsprache veröffentlicht wird.

§ 21

Doktorurkunde und Titelführung

(1) Als Datum der Promotion gilt der Tag der mündlichen Prüfung.

(2) ¹Die Promotion wird unverzüglich nach Ablieferung der Pflichtexemplare durch Aushändigung einer Doktorurkunde durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses vollzogen. ²Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses, vom Dekan der Fakultät und vom Rektor der Universität unterzeichnet. ³Erst nach diesem Zeitpunkt entsteht das Recht zur Führung des Dokortitels. ⁴Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann das Recht, den Dokortitel zu führen, jedoch bereits dann erteilen, wenn ein Druckvertrag mit einem wissenschaftlichen Verlag oder die Bestätigung der Aufnahme in eine wissenschaftliche Reihe oder in eine wissenschaftliche Zeitschrift sowie die Bestätigung des ersten Referenten, dass die Dissertation druckfertig ist, mit einer Versicherung der Beteiligten, dass die Drucklegung innerhalb von eineinhalb Jahren abgeschlossen sein wird, vorgelegt wird. ⁵Wird diese Frist der Drucklegung innerhalb von eineinhalb Jahren nicht eingehalten, so erlischt das vorläufige Recht, den Dokortitel zu führen. ⁶In besonderen, nicht vom Kandidaten zu vertretenden Fällen kann die Frist verlängert werden.

§ 22

Nichtvollzug der Promotion und Entzug des Doktorgrades

(1) Hat der Kandidat bei einer Promotionsleistung getäuscht und wird dies erst nach Erteilung des Bescheids gemäß § 18 Abs. 3 bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Bescheids gemäß § 18 Abs. 3 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art. 48 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

(3) ¹Im Falle der nachträglichen Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung ist die bereits ausgehändigte Urkunde einzuziehen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Erteilung des Bescheids möglich.

(4) Im übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 muss dem Betreffenden vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. November 2001 und 16. Januar 2003 und der am 3. März 2003 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 3. März 2003

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 3. März 2003 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 5. März 2003 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. März 2003.